

# Amtliche Mitteilung

29. Jahrgang, Nr. 61

28. August 2008

Seite 1 von 5

## Inhalt

- Änderung und Neufassung der Studienordnung des Bachelor-Studiengangs Medieninformatik online

vom 27. 05. 2008

## **Änderung und Neufassung der Studienordnung des Bachelor-Studiengangs Medieninformatik online**

**vom 27. 05. 2008**

Gemäß § 71 Abs.1 Nr. 1 des Berliner Hochschulgesetzes (BerLHG) i. d. F. vom 13. 02. 2003 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert am 12. 07. 2007 (GVBl. S. 278) fasst der Fachbereichsrat des Fachbereichs VI die Studienordnung vom 16. 07. 2002 (AM 42/2002) neu:

### **§ 1 Geltungsbereich, Rahmenordnungen und Frauenförderplan**

- (1) Diese Ordnung gilt für Studierende, die sich nach deren In-Kraft-Treten in den Bachelor-Studiengang Medieninformatik online an der TFH Berlin eingeschrieben haben.
- (2) Es gelten die "Grundsätze für Studienordnungen der Online-Studiengänge im Verbund Virtuelle Fachhochschule (VFH-GStO)" in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Die Bestimmungen der Rahmenstudienordnung der TFH Berlin sind in der jeweils gültigen Fassung Bestandteil dieser Ordnung, soweit die Eigenart des Studienganges nicht die in dieser Ordnung und in den zugehörigen Anlagen festgelegten Abweichungen erfordert.
- (4) Der geltende Frauenförderplan des Fachbereichs „Informatik und Medien“ ist zu beachten.

### **§ 2 Studienziel**

Medieninformatik ist ein Informatik-Studiengang mit einer starken Anwendungsorientierung zum Medienbereich. Ziel des Studiums ist es, den speziellen Anforderungen, die an die berufliche Kompetenz von Medienfachleuten gestellt werden und der Vielfalt der neuen technischen Möglichkeiten von Informatik und Multimedia zu entsprechen. Kreativität, Flexibilität, marktwirtschaftliches Denken, technisches Know-how und fundierte Programmier- und Informatikkenntnisse werden als Basiswissen vermittelt.

## § 3 Gliederung des Studiums

Das Studium umfasst sechs Studienhalbjahre (Regelstudienzeit). Das Praxisprojekt findet im fünften Studienhalbjahr statt. Im sechsten Studienhalbjahr ist die Bachelor-Arbeit anzufertigen.

## § 4 Studienplan

- (1) Das Studium wird nach dem Studienplan durchgeführt. Es gelten die Modulbeschreibungen entsprechend den Beschlüssen des VFH-Fachausschusses Medieninformatik (FAMI) in der jeweils aktuellen Fassung.
- (2) Der Wahlpflichtkatalog kann durch den VFH-Fachausschuss Medieninformatik erweitert werden. Der Fachbereichsrat beschließt den Zeitpunkt, ab wann die neuen Wahlpflichtmodule an der TFH Berlin angeboten werden.

## § 5 Zugangsvoraussetzung, Zulassung nach § 11 BerlHG

- (1) Als Zugangsvoraussetzung für das Studium gilt grundsätzlich eine Fachhochschulreife oder die Allgemeine Hochschulreife.
- (2) Studienbewerber/innen ohne Hochschulzugangsberechtigung werden nach Maßgabe des § 11 BerlHG vorläufig immatrikuliert. Die vorläufige Immatrikulation in zulassungsbeschränkten Studiengängen richtet sich nach den jeweils geltenden Vergaberichtlinien.
- (3) Zur Feststellung von geeigneten Berufsausbildungen und Fachrichtungen ist Anlage 2 zur Studienordnung für den Studiengang Medieninformatik des Fachbereichs VI der Technischen Fachhochschule Berlin vom 29. Juni 1999 (Amtliche Mitteilungen 33/1999) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden.

## § 6 Qualitätssicherung

- (1) Die Lehre wird einer regelmäßigen internen Evaluation durch eine Befragung der Studierenden unterzogen. Die eingesetzten Fragebögen werden hochschulübergreifend im Verbund entwickelt, um die Besonderheiten der Online-Lehre berücksichtigen zu können. Die Ergebnisse sind in den fachbereichsinternen Gremien zu diskutieren.



- (2) Die Ergebnisse der internen Evaluation sind auf der Grundlage hochschulinterner Qualitätsparameter und der gemeinsamen Vorgaben des Hochschulverbunds bei der Weiterentwicklung der Studienordnungen zu berücksichtigen.

## **§ 7 In-Kraft-Treten, Übergangsregelung**

- (1) Die Neufassung dieser Ordnung tritt mit Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der TFH Berlin in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem WS 2008/09 in den Studiengang immatrikuliert werden.
- (2) Studierende, die bereits nach der bisherigen Ordnung immatrikuliert waren, können gegenüber dem Prüfungsausschuss schriftlich erklären, dass sie das Studium nach der neuen Ordnung beenden wollen. Ein Abschluss nach der bisherigen Ordnung ist längstens bis zum 30. September 2011 möglich. Sodann erfolgt ein automatischer Wechsel in die neue Ordnung.

## Anlage zu § 4:

Präsenzen im Bachelor-Studiengang Medieninformatik online

Fachsem.	Studienmodule	Präsenzanteile in LE <sup>1</sup>	Credits gemäß ECTS	Fachbereichszuständigkeit
1	Einführung in die Informatik	8 + Pr	5	VI
	Grundlagen der Programmierung I	12 + Pr	5	VI
	Kommunikation, Führung u. Selbstmanagement	12 + Pr	5	I
	Lineare Algebra	12 + Pr	5	II
	Mediendesign I	8 + Pr	5	VI
	Technisches Englisch	12 + Pr	5	I
2	Analysis	12 + Pr	5	II
	Betriebssysteme I	8 + Pr	5	VI
	Grundlagen der Programmierung II	12 + Pr	5	VI
	InfoPhysik	12 + Pr	5	II
	Mediendesign II	8 + Pr	5	VI
Theoretische Informatik	8 + Pr	5	VI	
3	Betriebssysteme II	8 + Pr	5	VI
	Datenbanken	8 + Pr	5	VI
	Diskrete Mathematik	8 + Pr	5	II
	Kommunikationsnetze I	6 + Pr	5	VI
	Mensch-Computer-Kommunikation	4 + Pr	5	VI
Softwaretechnik	12 + Pr	5	VI	
4	Computergrafik I	8 + Pr	5	VI
	Einführung in wissenschaftliche Projektarbeit	8 + Pr	5	I
	Web-Programmierung	6 + Pr	5	VI
	Kommunikationsnetze II	6 + Pr	5	VI
	Multimediatechnik	4 + Pr	5	VI
	Objektorientierte Programmierung	12 + Pr	5	VI
5	Autorensysteme	12 + Pr	5	VI
	Betriebswirtschaftslehre	8 + Pr	5	I
	Praxisprojekt	Pr	15	VI
	Wahlpflichtmodul gemäß Wahlpflichtkatalog		5	VI
6	Grundlagen IT-Sicherheit	8 + Pr	5	VI
	Informationsmanagement	12 + Pr	5	I
	IT-Recht	8 + Pr	5	I
	Bachelor-Arbeit und -kolloquium	individuell	15	VI

Wahlpflichtkatalog zum 5. Semester <sup>2</sup>	Präsenzanteile in LE	Credits gemäß ECTS	Fachbereichszuständigkeit
Computergeschichte	4 + Pr	5	VI
Computergrafik II	4 + Pr	5	VI
Hypermedia	keine	5	VI
Internet-Programmierung	4 + Pr	5	VI
InfoPhysik II	nur als Anerkennung	5	-

<sup>1</sup> Erläuterungen der Abkürzungen: **LE** = Lerneinheit à 45 min, **Pr** = Prüfungsdauer

<sup>2</sup> Änderung/Ergänzung gemäß § 4 Abs. 2 möglich